



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/159/2026

Geschäftsbereich  
Dezernat III

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	24.02.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	09.03.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	10.03.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	01.04.2026	Entscheidung	öffentlich

**TOP**

**Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz mit Anlage – Bisherige Entgelte
2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Anlage – Bisherige Entgelte zu ändern und durch Anlage – Angepasste Entgelte zu ersetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	keine
Veranschlagt unter Budget	20.05
Belastung der Folgejahre	keine

### **Begründung**

Der Landkreis Görlitz betreibt an den Förderschulen in Weißwasser, Niesky und Ebersbach-Neugersdorf Horteinrichtungen, für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Die Horteinrichtungen an den Förderschulen in Rietschen und Olbersdorf sind an freie Träger ausgegliedert, die die Verantwortung für den Betrieb übernehmen.

Grundlage für das Betreiben der Horteinrichtungen an Förderschulen ist derzeit die „Entgeltordnung zur Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Ganztagsbetreuung an Förderschulen des Landkreises Görlitz“.

Diese Entgeltordnung soll durch die zu beschließende „Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz ersetzt werden“. Die Satzung soll zum 01.08.2026 in Kraft treten. Mit der Überarbeitung dieser Rechtsnorm sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen aktualisiert werden. Die neu kalkulierten Entgelte werden zukünftig als Anlage geführt.

### **Inhaltliche Anpassung**

Die inhaltliche Überarbeitung der bisherigen „Entgeltordnung zur Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Ganztagsbetreuung an Förderschulen des Landkreises Görlitz“ ist erforderlich, um rechtliche Rahmenbedingungen, Verfahrensweisen und pädagogische Regeln für die Nutzung der Betreuungseinrichtungen verbindlich festzulegen.

Eine einheitliche Verfahrensweise für alle betroffenen Einrichtungen ist notwendig, um den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die in den Förderhorten betreut werden, transparente Verfahrenswege aufzuzeigen und Ansprechpartner zu benennen. In der Vergangenheit wurde die Verwaltung zu großen Teilen über die Schulsekretariate abgesichert. Nun erfolgt die administrative Verwaltung zentral im Schul- und Sportamt, Sachgebiet Horte/BVJ (Berufsvorbereitungsjahr). Wodurch auch die gesetzliche Vorgabe einer pädagogischen Leitung für Betreuungseinrichtungen gem. Sächsischer Förderschülerbetreuungsverordnung gegeben ist.

Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie Begrifflichkeiten und Fristen wurden präzisiert, um Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Das betrifft u. a. den Zahlungsverkehr, die Ermäßigungen, die Gästebetreuung von Schülerinnen und Schüler, z.B. bei einer Probebeschulung sowie die Konsequenzen bei Mehrbetreuung und Nichtabholung.

Die Änderung des Titels wird als wichtig angesehen, um Klarheit über den Inhalt zu schaffen. Der bisherige Wortlaut „Entgeltordnung zur Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Ganztagsbetreuung an Förderschulen des Landkreises Görlitz“ impliziert, dass es sich inhaltlich ausschließlich um die zu zahlenden Entgelte handelt.

Die Rechtsnorm Satzung schreibt darüber hinaus grundlegende Regelungen zur Nutzung der pädagogischen Betreuungseinrichtungen fest. Aus diesem Grund wurde die Formulierung angepasst. Außerdem ist der Begriff Ganztagsbetreuung ggf. irreführend.

Die Ganztagsbetreuung an Schulen umfasst viel mehr Komponenten als nur die Betreuung von Kindern in Horten. Um klarzustellen, dass es sich um die Betreuung von Kindern an entsprechenden Einrichtungen in den jeweiligen Förderschulen handelt, wurde der neue Titel „Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz“ gewählt.

Einrichtungen, die durch freie Träger betrieben werden, sind nicht von den Nutzungsgrundlagen betroffen. Diese legen die freien Träger selbstständig fest. Gültig für alle Förderhorte (in eigener und freier Trägerschaft) an landkreiseigenen Schulen sind die festgelegten Entgelte.

## **Erhöhung der Entgelte als Anlage**

Die Finanzierung von Betreuungseinrichtungen erfolgt durch Landeszuschüsse des Freistaates Sachsen, Entgelte der Personensorgeberechtigten sowie den Trägeranteil des Landkreises Görlitz.

Die Anpassung der Entgelte zur Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft an Förderschulen des Landkreises Görlitz ist aufgrund gestiegener Kosten erforderlich, um die Finanzierung der Einrichtungen zu sichern. Der Anstieg der Betriebskosten basiert vor allem auf den tariflichen Steigerungen im Personalbereich, der Besetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Leiterstelle sowie dem jährlichen Aufwuchs der Sach- und Verwaltungskosten. Durch die Erhöhung der Entgelte wird für die zu betreuenden Kinder ein hochwertiges Betreuungs- und Ausstattungsniveau in den landkreiseigenen Förderhorten gesichert. Die neuen Entgelte entsprechen den Vorgaben der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung.

Die Erhöhung der Entgelte ist letztmalig zum 01.01.2022 erfolgt. Die neuen Entgelte, die auf den Betriebskosten 2024 basieren, sollen zum 01.08.2026, also mit Beginn des neuen Schuljahres, in Kraft treten.

Der erhöhte Beitrag für die Gästebetreuung von Kindern, die die jeweilige Einrichtung nicht regulär besuchen, ist mit gestiegenen Sach- und Personalkosten begründet. Durch die Festsetzung von zusätzlichen Entgelten bei Mehrbetreuung oder Nichtabholung des Kindes werden im eintretenden Fall Mehrkosten ausgeglichen. Gleichzeitig soll die Festlegung dieser Beiträge auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte die Ernsthaftigkeit vereinbarter Öffnungs- und Betreuungszeiten wahrnehmen.

Für Familien und Alleinerziehende wird es gemäß dem Beschluss 334/2011 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Görlitz vom 29.09.2011 (siehe Anlage 3) weiterhin Beitragserleichterungen geben. Eltern und Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen können die Übernahme der Entgelte beim Jugendamt des Landkreises beantragen.

Die geltenden Entgelte werden in der Satzung - Anlage – Bisherige Entgelte dargestellt, Anlage – Angepasste Entgelte stellt die neuen Entgelte dar.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Satzung zur Erhebung der Entgelte und Nutzung der schulträgereigenen bzw. der in freier Trägerschaft übernommenen Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Görlitz

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Beschluss 334/2011 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Görlitz

Anlage 4 – Kostenkalkulation